

propriationsgesetz auf diesen Bahntract ausgedehnt werden möge. Dieser Antrag erledigt sich durch den Beschluß, der soeben gefaßt worden ist.

Präsident von Gersdorf: Es würde also keine Frage darauf zu stellen, sondern dieses nur im Protocoll zu bemerken sein.

Referent Bürgermstr. Schill: Bei Punct 3. hatte die zweite Kammer beschlossen, das Expropriationsrecht hinsichtlich der Linie Chemnitz-Zwickau aufzuheben. Die erste Kammer war diesem Antrage nicht beigetreten. Die zweite Kammer hat sich nun mit der ersten Kammer vereinigt, dagegen noch folgende Voraussetzung in die Schrift aufzunehmen beschlossen: „daß, wenn die Bahn Chemnitz-Zwickau vor Beginn der Linie Riesa-Chemnitz erbaut würde, dann alle Verpflichtungen des Staats zur Mitwirkung bei der Linie Riesa-Chemnitz erledigt sein würden.“ Die gemeinschaftliche Deputation der ersten Kammer hatte zwar im Wesentlichen kein Bedenken gegen Annahme dieser Voraussetzung; allein sie hatte doch ein Bedenken gegen die Fassung einiger Worte. Wenn es nämlich heißt: „vor Beginn der Linie Riesa-Chemnitz erbaut würde,“ so hätte man daraus abnehmen können, daß die Bahn Chemnitz-Zwickau nicht soll in Angriff genommen werden, bevor die Bahn Chemnitz-Riesa nicht vollendet sei. Man verständigte sich also in der Vereinigungsdeputation dahin, daß statt der Worte: „erbaut würde“, gesagt werde: „in Angriff genommen würde“, wodurch wenigstens die Möglichkeit gegeben ist, daß, sobald bei Chemnitz-Riesa der Bau begonnen hat, auch sofort die Bahn Chemnitz-Zwickau in Angriff genommen werden kann, und die Deputation empfiehlt, mit dieser Veränderung, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten.

Präsident von Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer mit dieser Veränderung dem Beschlusse der zweiten Kammer beitreten wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermstr. Schill: Zu Punct 5. wurde von der zweiten Kammer folgender Schlusssatz angenommen: „Die Modalität der Ausführung der nicht auf Staatsverträgen beruhenden Bahnen bleibt künftiger Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen vorbehalten.“ Dieser Zusatz erlitt während der Discussion in der jenseitigen Kammer die Aenderung, daß gesagt wurde: „Die Modalität der Ausbringung der Mittel u. s. w.“ und zwar aus dem Grunde, weil bei Punct 1., wo es sich um die Jittau-Löbauer Bahn handelt, der sächsisch-schlesischen Gesellschaft die Verpflichtung auferlegt worden ist, den Bau dieser Bahn mit zu übernehmen, und unter Hinweis auf diese Bestimmung könnte nun über die Modalität der Ausführung nicht mehr Beschluß gefaßt werden, sondern nur über die Ausbringung der Mittel. Die Deputation erwähnte schon damals im Bericht, daß dieser Satz hier nicht am passenden Orte sei, sondern eher zu §. 10. gehöre, jedoch fand sie es nicht für nothwendig, eine Differenz mit der zweiten Kammer herbeizuführen, und ließ ihn stehen. Nachdem aber die zweite Kammer von dieser

Verpflichtung abgesehen hat, hat sie auch beantragt, daß dieser Satz aus diesem Puncte in Wegfall kommen soll, und die Deputation ist damit einverstanden, empfiehlt auch der ersten Kammer, der zweiten Kammer hierin beizutreten.

Präsident von Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer dem Beschlusse der zweiten Kammer zu Punct 5. beitreten wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermstr. Schill: Punct 6., wo es sich über die Modalität der Betheiligung handelte, wurde zur Unterabtheilung e. von der ersten Kammer ein Zusatz beschlossen, dahin gehend:

„Hinsichtlich der sächsisch-schlesischen Eisenbahn ist jedoch auf die Bestimmungen in dem mit der königlich preussischen Regierung abgeschlossenen Vertrage Rücksicht zu nehmen.“

Nachdem nämlich der jenseitige Bericht schon gefertigt worden war, wurde erst der Vertrag mit der preussischen Regierung hinsichtlich der sächsisch-schlesischen Bahn den Ständen vorgelegt, und da darin ein Rücklauf des Tracts enthalten war, so glaubte die Deputation, daß zu diesem Puncte noch dieser Zusatz kommen müsse. Die zweite Kammer hat sich materiell mit dem Zusatze einverstanden erklärt, jedoch dem Zusatze folgende Fassung gegeben:

„Hinsichtlich des Rücklaufs des auf königlich preussischem Gebiete befindlichen Theiles der sächsisch-schlesischen Eisenbahn ist jedoch auf die Bestimmungen in dem mit der königlich preussischen Regierung abgeschlossenen Vertrage vom 24. Juli d. J. Rücksicht zu nehmen.“

Ich habe mir bereits bei der ersten Discussion auf eine Anfrage des Herrn Finanzministers die Bemerkung gestattet, daß allerdings dieser Zusatz nur auf die Eisenbahnstrecke, welche auf preussischem Gebiet liege, sich beziehen solle, und um so mehr kann die Deputation der geachteten Kammer anrathen, hier der zweiten Kammer ebenfalls hinsichtlich der Fassung beizutreten.

Präsident von Gersdorf: Ich frage: ob man auch hier hinsichtlich der Fassung der zweiten Kammer beitreten wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermstr. Schill: Endlich ist noch von der Kammer dahin Beschluß gefaßt worden, daß bei Punct 10., wo es heißt: „der Bau der innern Verbindungsbahnen erst nach Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel“ u. s. w. statt: „innern Verbindungsbahnen“ gesagt werden soll: „innern Verbindungsbahn“, weil nach dem früheren Beschlusse es sich nur um eine Verbindungsbahn handelt. Nachdem nun aber Punct 1. beigetreten ist, wird die erste Kammer auch hier von ihrem Beschlusse zurückgehen müssen und in der Fassung der zweiten Kammer sich anschließen haben.

Präsident von Gersdorf: Auch hier frage ich: ob man hinsichtlich der Fassung sich anschließen wolle? — Einstimmig Ja.